

(Richter.)

die internationale Gesetzgebung paßt hier sehr wenig; wir haben gar keine Ursache, unser Musikleben in Deutschland irgendwie gering zu schätzen gegenüber dem Ausland. (Sehr richtig! links.) Ich bleibe der Meinung, daß es viel reicher und lebendiger ist als in anderen Ländern. Sehen Sie sich die Statistik der Gesangsvereine namentlich an, der französischen zu den deutschen, so finden Sie, daß die Zahl bei uns das Sechsfache beträgt von dem, was in Frankreich vorhanden ist. Ich weiß auch gar nicht, wie weit abweichende Bestimmungen in anderen Staaten hier uns schädigen sollten; denn nach dem geltenden Recht ist doch auch in Deutschland die Aufführung eines französischen Musikstückes nicht von der Genehmigung des französischen Autors abhängig. Umgekehrt, wenn das hier Gesetz würde, würde man vor der Aufführung des französischen Tonwerks die Genehmigung des französischen Autors einfordern müssen. Dann würde gerade das eintreten, was mein Herr Kollege Müller sagt, daß wir unter die Fuchtel des Auslands kämen. Also irgend ein Schaden entsteht gar nicht durch die differentielle Gesetzgebung; im übrigen sind diejenigen, die sich auf die internationale Gesetzgebung berufen, bei der Frage der Uebertragung auf mechanische Musikwerke durchaus nicht so international, sondern in Widerspruch mit der Berner Konvention wollen sie hier Beschränkungen einführen, die in anderen Ländern nicht bestehen.

Ich habe den Herrn Staatssekretär so verstanden, die Richtung der Gesetzgebung habe sich verändert unter dem Eindruck, früher sei die Forderung eines Honorars für ein Tonwerk eine Ausnahme gewesen, jetzt sei sie die Regel. Wenn ich das richtig aufgefaßt habe, so würde das gerade bestätigen, daß man sich unter dem geltenden Autorrecht gar nicht schlecht gestanden hat in diesen Kreisen. Dem Herrn Abgeordneten Dr. Spahn, der allerdings für diese Beschränkung des Aufführungsrechts eintritt, ist doch nicht sehr wohl dabei; denn er räumt selbst ein, es wäre eine eigenartige Sache, daß bei dem Vortrag eines einfachen Liedes man die Genehmigung des Komponisten einholen sollte. Aber was wolle man machen, Unterscheidungen könnte man doch nicht machen in Bezug auf die Tonwerke, und so müsse man auch für die öffentliche Aufführung eines Liedes oder Tanzes, der auch in Frage kommen könnte, die Genehmigung des Komponisten einholen. Ich meine, diese Schlussfolgerung ist doch ganz verkehrt, schon weil die Aufführung dieser leichten Musik, der unterhaltenden Musik, eine vielfach größere ist — das weist uns ja gerade die Statistik in der Denkschrift der Tonkünstler nach — als die Aufführung der ernsten Musik.

Dann wird gesagt: warum soll das, was man für die Dramen für richtig hält, für die Opern, nicht auch für alle Tonwerke richtig sein? Ich greife gar nicht an die Bestimmungen über Dramen und ähnliche Tonwerke; die will ich auch von vorgängiger Genehmigung abhängig machen, wie es im bestehenden Recht der Fall ist. Aber hier liegt doch die Sache ganz anders: es ist doch eine ganz andere große geistige Arbeit, die erforderlich ist, um ein Drama, um eine Oper oder um ein Tonwerk mit Text, wie ein Oratorium, zu schaffen, als ein Lied, einen Tanz oder ein leichtes Musikstück. (Zuruf.) — Eine Symphonie? Wenn Sie glauben, daß gewisse größere Tonwerke besonders geschützt werden müssen, so kann es doch gar nicht schwer fallen, diese Klassifikation in das Gesetz hineinzuschreiben, ohne dazu überzugehen, Millionen von Musikstücken von der Genehmigung des Autors abhängig zu machen!

Meine Herren, mich hat gerade die Denkschrift der Komponisten, die uns überzeugen will, vom Gegenteil überzeugt. Diese Denkschrift hat eine sehr beachtenswerte Statistik. Nach dieser Statistik kommen an gewerblichen Aufführungen in Deutschland jährlich 277 100 Vorstellungen in Frage, bei denen nach der Schätzung der Komponisten 2701 900 Programmnummern ausgeführt werden. Nun denken Sie sich, was dazu gehört, wenn die geschützten Werke darunter — und das ist mehr als die Hälfte — in der Ausführung von der Genehmigung der Komponisten abhängig sind.

Nun wird immer — das ist der eigentliche Hintergrund — als Grund für die ganze Abänderung der Gesetzgebung der Notstand der Komponisten bezeichnet. Meine Herren, ich bestreite das durchaus nicht; aber diejenigen, die sich krank fühlen, sind nicht immer die besten Ärzte in der eigenen Behandlung, und es kann vorkommen, daß sie Vorschläge machen, die das Gegenteil von dem herbeiführen, was sie selbst damit beabsichtigen, und das trifft hier eben zu! (Sehr richtig! links.) Ich bin der Meinung, eine Aristokratie von Komponisten beherrscht hier die Vorschläge und zieht falsche Folgerungen aus ihrem eigenen Kreise auf die musikalischen Kreise im allgemeinen und die dabei vorkommenden Geschäftsverhältnisse. Man hat hier mit Recht ausgeführt, welche Vorlenntnisse, welche Vorbildung der Beruf eines Komponisten erfordert. Vollständig richtig! Aber, meine Herren, es kann doch ein junger Mann nicht sagen: ich will Komponist werden! Das ist ebenso wenig richtig, wie wenn einer sagt: ich will Dichter werden, ich will Romanschriftsteller werden! Er ergreift zunächst einen anderen Beruf, er findet als Musiker seine Einnahmen, vielleicht als Musikdirigent, als Lehrer, fängt nun an zu komponieren, und erst wenn er damit Aufmerksamkeit erregt hat, bekannt geworden ist, ist es ihm möglich, seinen Beruf ganz als Komponist zu finden.

Meine Herren, woher kommt es denn, daß das Honorar für die Komponisten so verhältnismäßig gering ist? In der Schwierigkeit, andere von der Vortrefflichkeit des Tonwerkes zu überzeugen. Diese Schwierigkeit ist viel größer als bei dem Schriftwerk gegenüber dem Verleger. Es

kommt noch dazu, daß der Geschmack des Publikums — und erst wenn dieser Geschmack getroffen wird, wird einem Verleger die Sache rentabel — im voraus so überaus schwer zu schätzen ist, und daß dieser musikalische Geschmack, wenn man sich so ausdrücken darf, im Laufe der Zeit sich ändert. Die Verleger haben einen Hauptvorteil. Aber glauben Sie doch nicht, daß die eigentlichen Verleger diejenigen sind, die den Vorteil allein haben. Es wäre zu untersuchen, woher es kommt, daß der Zwischenhandel bei den Musikalien einen so großen Gewinn zieht, einen viel größeren als im Buchhandel. Der Zwischenhändler bekommt bei den Musikalien 50 Prozent, 66 $\frac{2}{3}$  Prozent des Ladenpreises ab. Hierhin fällt also die Haupteinnahme, und darin liegt es zum großen Teil auch, daß so wenig für den Komponisten selbst übrig bleibt.

Der Herr Staatssekretär meinte, ich hätte gesagt, die älteren, erfahrenen, berühmten Komponisten hätten nicht die Einnahmen und machten daraus ihre Schlussfolgerungen. Er sagte, diese seien ganz gut gestellt. Ja, das habe ich auch selbst behauptet; ich habe nur gesagt: aus ihren Verhältnissen machen sie falsche Schlussfolgerungen auf die anderen.

Ja, meine Herren, was ändern Sie nun? Es wird gesagt, der junge Komponist ist dem Verleger als der wirtschaftlich Schwache in die Hand gegeben. Ja, ändern Sie denn daran etwas durch diese Bestimmung? Der Verleger will seinen Verdienst dadurch erreichen, daß er Noten verkauft. Wenn Sie nun eine Bestimmung machen, jede Aufführung ist abhängig von der Genehmigung des Komponisten, so erschweren Sie den Bezug von Noten für die Aufführung geschützter Werke unzweifelhaft. Sie schädigen also den Komponisten, schädigen die Verbreitung des Tonwerkes, und insolgedessen wird der Verleger ein ganz natürliches Interesse daran haben, sich gegenüber dem Autor aus dem Ertrag der Aufführungen, den Sie hier sicherstellen wollen, seinen sehr großen, wenn nicht den vollständigen Anteil zu sichern (sehr richtig! links) zu seiner Entschädigung aus der Verminderung des Notenverkaufs, und weil sich die Einnahmen aus den Musikstücken überhaupt gar nicht in der Praxis derart scheiden lassen. Darum werden die Kontrakte, über die Sie klagen, zu Ungunsten der Komponisten nicht aufhören, sondern sie werden nur eine etwas veränderte Form bekommen. In der Sache selbst werden sie dieselben bleiben; im Gegenteil, wer nicht schon ein großer bekannter Komponist ist, wird weniger verdienen, weil es schwerer ist, einen Ruf zu bekommen, und weil die Verbreitung des Tonstückes durch diese Bestimmung erschwert werden wird. (Sehr richtig! links.)

Nun soll die Kampfgenossenschaft helfen — das ist nämlich der eigentliche Gedanke dieser Zentralgenossenschaft: eine große Kampfgenossenschaft der Komponisten gegen die Verleger nach der Analogie der Kampfgenossenschaften der Agrarier gegenüber den Kaufleuten oder den Bäckern und Müllern. Dieselben Gedanken sind es, wenn auch in etwas anderer Form hier auf die Musik übertragen. (Weiterkeit.) Ich glaube, daß diese Kampfgenossenschaft der Komponisten den Kürzeren ziehen wird. Die Herren sind einmal in ihren Interessen so verschiedenartig, daß sie schwer zusammenhalten. Man wird sich darüber gar nicht täuschen, wenn es auch hier gewisse Zirkel in Berlin giebt, die in dieser Frage zusammengehen. Und dann sind sie geschäftsunkundig gegenüber den Verlegern, daß sie schon aus dem Grunde gegenüber solchen gewandten vorgebildeten Geschäftsleuten, die nichts anderes treiben, die frei sind von solchen Idealen und Phantasien, die die Komponisten erfüllen, im Nachteil sind.

Meine Herren, das können Sie doch nicht leugnen, die ganze neue Bestimmung fußt auf dem Gedanken der großen Genossenschaft der Komponisten, die eine einheitliche Besteuerung wollen. Der Gedanke kommt immer wieder, und das wird eigentlich zugegeben: ohne die Genossenschaft ist die Sache unausführbar, fällt alles zusammen.

Wie künstlich die ganze Sache ist, das zeigt aber § 27 in seinen Einzelheiten noch ganz besonders durch seine Ausnahmerebestimmungen. Der Herr Kollege Hintelen hat ausgeführt, wie schwer die Unterscheidung in der Praxis ist zwischen den Wohlthätigkeitsvorstellungen und den anderen. Da heißt es auch, Volksfeste und Musikfeste sollen nicht unter die Bestimmung fallen. Was ist denn ein Volksfest? Sagen Sie mir einmal, was in Berlin ein Volksfest ist. Hier sind in Berlin alle Tage Volksfeste in den aller verschiedensten Formen. (Zuruf. Weiterkeit.) — Auf die Maiseier kann ich gleich auch noch kommen. Vor allen Dingen warne ich Sie vor den Anträgen Traeger und Dertel. (Große Weiterkeit.) Selbst die Beredsamkeit meines Freundes Müller (Meiningen) darf Sie hier nicht vom Gegenteil überzeugen. (Große Weiterkeit.) Es sind zwei große Unterschiede gegenüber den Kommissionsvorschlägen. Nach dem Kommissionsvorschläge sind alle öffentlichen Aufführungen, die nicht gewerblicher Natur sind, von der Genehmigung befreit, durchaus aber nicht nach dem Antrage Traeger-Dertel. (Sehr richtig! links.) Nach diesem Antrage sind auch diejenigen öffentlichen Aufführungen nicht befreit, die unentgeltlich geschehen, mit ganz bestimmten Ausnahmen, wenn nämlich eine Militärmusik spielt oder Marinemusik, und Gemeindeveranstaltungen. In diesem Falle ist man unabhängig von der Genehmigung des Autors. Wenn aber — und da komme ich auf die Maiseier — öffentlich unentgeltlich bei der Maiseier Musik gemacht wird ohne gewerblichen Zweck, so bedarf es dazu der Genehmigung. Dann noch mehr, meine Herren! Wenn ein Leichenbegängnis stattfindet, das nicht kirchlicher Natur ist, und eine Musikkapelle geht voran, so bedarf sie zur Ausführung geschützter Werke in einzelnen der Genehmigung der Autoren nach dem Antrage Traeger-Dertel. (Weiterkeit.) Bei allen patriotischen Festen ist es ebenso,